

Kleine Anfragen

des Abgeordneten Dietmar Rieth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt und Forsten

Verdacht auf Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung im Trinkwasserschutzgebiet „Engerser Feld“ durch illegales Handeln der Stadtverwaltung Neuwied
und
Genehmigungspraxis der Stadtverwaltung Neuwied im Trinkwasserschutzgebiet „Engerser Feld“

Die Kleine Anfrage 2132 vom 6. April 1999 hat folgenden Wortlaut:

Aus dem Trinkwasserschutzgebiet „Engerser Feld“ werden im nördlichen Rheinland-Pfalz ca. 170 000 Menschen in der Stadt und im Landkreis Neuwied mit Trinkwasser versorgt. Nach der beauftragten endgültigen Unterschutzstellung der Wasserschutzzonen I, II, III a und III b durch die Bezirksregierung Koblenz Anfang der neunziger Jahre kommt es jedoch immer wieder zu Verstößen innerhalb der Schutzzonen gegen die Auflagen der Bezirksregierung. Die jüngsten Beispiele sind illegaler Abbau von Bims und Ablagerung von mit Asbest belastetem Bauschutt in der Schutzzone III a sowie die Verletzung der Grundwasserdeckschicht in der Schutzzone II durch eine – so die Stadtverwaltung Neuwied – mit der oberen Wasserbehörde abgestimmte Baugenehmigung. Weder der Führung des Regiebetriebs noch des Hoch- und Tiefbauamtes der Stadt Neuwied soll bekannt gewesen sein, dass nach § 3 Abs. 2 Ziffer 7 der Wasserschutzgebietsverordnung Veränderungen und Aufschlüsse, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird (z. B. Baugruben, Kies- oder Bimsabbau bzw. Verfüllungen) verboten sind bzw. einer Ausnahmegenehmigung bedürfen.

Vor diesen Hintergründen frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele und welche Verstöße im Trinkwasserschutzgebiet Engerser Feld hat es seit der Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes durch die Bezirksregierung Koblenz Anfang der neunziger Jahre bisher gegeben?
2. Welche dienstrechtlichen, juristischen und finanziellen Konsequenzen können die Aussagen der politisch verantwortlichen Führung des Regiebetriebs und des Hoch- und Tiefbauamtes der Stadt Neuwied nach sich ziehen, dass diese behördlichen Stellen wesentliche Inhalte der Wasserschutzgebietsverordnung nicht kennen oder nach fast zehn Jahren noch nicht zur Kenntnis genommen haben wollen (vergleiche Presseberichte und öffentliche Stadtratsprotokolle)?
3. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung von der illegalen Verfüllung mit asbesthaltigem Abbruch am ehemaligen Stadtbauhof im Herbst 1997 und sind die im Frühjahr 1998 – nachträglich – vorgelegten Entsorgungsnachweise eines ortsansässigen Bauunternehmens für den Abbruch des Stadtbauhofs vollständig, bzw. geben diese einen lückenlosen Verbringungsweg des Abbruchmaterials wieder?

Wenn nein, welche innerbehördlichen und staatsanwaltschaftlichen Schritte wird die Landesregierung bzw. die obere Wasserbehörde zur Aufklärung der Vorgänge einleiten bzw. hat sie eingeleitet?

Die Kleine Anfrage 2133 vom 6. April 1999 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass bei der Baugenehmigung für ein Gebäude in der „Schutzzone II“ (Engerser Landstraße 258/260) ohne Genehmigung der zuständigen Wasserbehörden eine Baugenehmigung durch die Stadtverwaltung dergestalt erteilt wurde, dass die Grundwasserdeckschicht verletzt wurde und nur durch einen Zufall dieser illegale Eingriff rückgängig gemacht werden konnte?

b. w.

Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich und welche Schadensersatzansprüche erwachsen durch dieses Fehlverhalten der Stadtverwaltung z. B. für den Bauherrn?

2. Wann wurden die untere Wasserbehörde, die obere Wasserbehörde sowie das Geologische Landesamt vor der Erteilung der Baugenehmigung von diesem Vorgang in Kenntnis gesetzt?
Wenn nicht, Begründung?

Das Ministerium für Umwelt und Forsten hat die Kleinen Anfragen namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Mai 1999 wie folgt beantwortet:

a) Anfrage Nr. 2132

Zu 1.:

Seit der Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Engerser Feld“ im Jahre 1991 wurden Verstöße u. a. auf folgenden Gebieten registriert: gewerbliche Nutzungen (z. B. Kiesabbau), Baurecht, Landwirtschaft, Abfallablagerungen. Eine Ermittlung der Zahl der Verstöße durch die Kreisverwaltung Neuwied und durch die Bezirksregierung Koblenz ist nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand durchzuführen. Im Hinblick auf die für eine Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehende Zeit wurde daher von einer konkreten Ermittlung abgesehen.

Zu 2.:

Sobald die Verantwortlichen für den illegalen Bimsabbau und die Verfüllung der Baugrube ermittelt sein werden, ist es gegebenenfalls Sache des hierfür zuständigen Oberbürgermeisters der Stadt Neuwied, insoweit dienstrechtliche Konsequenzen zu prüfen. Bei der Staatsanwaltschaft Koblenz ist diesbezüglich auch bereits ein Ermittlungsverfahren wegen Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 Abs. 2 Nr. 3 StGB), unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen (§ 326 Abs. 1 Nr. 4 a StGB) und unerlaubten Betriebes einer Abfallentsorgungsanlage (§ 327 Abs. 2 Nr. 3 StGB) anhängig.

Zu 3. und 4.:

Es wurde festgestellt, dass der am ehemaligen Dienstgebäude des Stadtbauhofes Neuwied eingebrachte Bauschutt nicht ordnungsgemäß sortiert wurde, d. h. es wurden Reste von Bodenbelägen, Bauholz, Metallteile und Kabel vorgefunden.

Nach abschließender Prüfung durch das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA) Montabaur wurden die fachbehördlich für erforderlich gehaltenen Maßnahmen, u. a. die vollständige Beseitigung der eingebrachten Auffüllungen und deren ordnungsgemäße Entsorgung festgelegt und am 14. Juli 1998 der Stadt Neuwied im Einzelnen schriftlich durch die Bezirksregierung Koblenz aufgegeben. Am 1. Dezember 1998 informierte dann die ausführende Firma, dass im Bauschutt Bestandteile aufgefunden wurden, bei denen es sich um asbesthaltige Materialien handeln könnte. Daraufhin fand am 3. Dezember 1998 ein Besprechungstermin statt. Die hier geforderten Untersuchungen bestätigten, dass es sich bei den beiden Proben um asbesthaltige Materialien handelte.

Es wurde veranlasst, dass die weiteren Auskofferungsmaßnahmen unter ständiger Begleitung des Chem. Techn. Laboratoriums H. Hart durchzuführen sind und ggf. weiterer asbesthaltiger Bauschutt ordnungsgemäß zur Deponie Linkenbach zu verbringen ist.

Die Auskofferung ist inzwischen abgeschlossen. Das Büro Hart wurde aufgefordert, einen zusammenfassenden Abschlussbericht vorzulegen.

Mit Schreiben vom 10. März 1998 legte die Stadtverwaltung Neuwied Entsorgungsnachweise „Über die ordnungsgemäße Entsorgung des Abbruchmaterials“ in Kopie vor. Die Firma Neuwieder Straßenbau GmbH, die den Abbruch des Regiebetriebes ausführte, erklärte mit Datum vom 2. April 1998 durch ihren Rechtsanwalt, dass der Bauschutt nachweislich auf dem gesetzlich vorgesehenen Weg entsorgt wurde.

Die Überprüfung der Schlussrechnung des Unternehmens findet zurzeit noch statt, so dass noch keine abschließende Aussage getroffen werden kann.

b) Anfrage Nr. 2133

Zu 1.:

Nein. Die Stadtverwaltung Neuwied erteilte am 5. Oktober 1998 die genannte Baugenehmigung nach Erklärung des erforderlichen Einvernehmens aufgrund der Wasserschutzgebietsverordnung durch die Bezirksregierung Koblenz als oberer Wasserbehörde. Die Genehmigung erfolgte mit der Maßgabe, dass eine Zerstörung der Grundwasserdeckschichten nicht zulässig ist.

Zu 2.:

In Bezug auf die mit Bescheid vom 5. Oktober 1998 genehmigte Baumaßnahme wurde die zu beteiligende obere Wasserbehörde erstmalig am 17. Juni 1998 durch Übersendung von Plänen unterrichtet. Das Geologische Landesamt war als Fachbehörde im Genehmigungsverfahren nicht zwingend einzubeziehen.

Klaudia Martini
Staatsministerin